

STIFTUNG  
PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN  
BERLIN-BRANDENBURG

DER GENERALDIREKTOR

**Allgemeinverfügung**

Der Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg erlässt auf der Grundlage von § 27 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) in Verbindung mit § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnlVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) folgende Allgemeinverfügung:

I.

In Ausnahme zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung - StiftAnlVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) wird das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades unter den Voraussetzungen, dass

- die freigegebenen Wegstrecken mit dem Fahrrad nicht verlassen und die Wegränder nicht überfahren werden,
- Fahrräder außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze nicht abgestellt, abgelegt oder an die gärtnerischen und baulichen Anlagen gelehnt werden,
- nur mit Schrittgeschwindigkeit (bis 7 km/h) und in einer die Wege schonenden Weise, insbesondere unter Verzicht auf starkes Bremsen, gefahren wird,
- auf die Fußgänger und Nutzer von Krankenfahrstühlen Rücksicht genommen und diesen Vorrang gewährt, gegebenenfalls ausgewichen oder abgestiegen wird und
- die freigegebenen Wegstrecken nur innerhalb der nachstehenden Zeiten mit dem Fahrrad befahren werden

April bis September	06.00 bis 21.00 Uhr
November bis Februar	08.00 bis 17.00 Uhr
März und Oktober	07.00 bis 18.00 Uhr,

in folgenden Parkanlagen gestattet:

Park Sanssouci

Das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf folgenden Wegen:

- dem Ökonomieweg vom Grünen Gitter zum Neuen Palais,
- der direkten Verbindung vom Ökonomieweg zur Lennéstraße (Kuhtor),
- der Verbindung Nord- und Südtor am Neuen Palais (Mopke).

Nur das Mitführen eines Fahrrades (Schieben) ausschließlich auf folgendem Weg:

- der direkten Verbindung vom Ökonomieweg über den Affengang zur Lennéstraße.

### Neuer Garten

Das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf folgenden Wegen:

- dem Ökonomieweg vom Haupteingang an der Alleestraße bis zur Meierei,
- der direkten Verbindung vom Cecilienhof zum Schloss Cecilienhof,
- der direkten Verbindung vom Albrechtstor zum Ökonomieweg,
- dem Uferweg am Jungferensee von der Schwanenallee bis zur Meierei,
- der Verbindung vom Haupteingang entlang des Braunen Hauses über das Gelände des Treffpunkt Freizeit zum Eingang Gotische Bibliothek.

### Park Babelsberg

Das Fahrradfahren und Mitführen eines Fahrrades ausschließlich auf folgenden Wegen:

- dem Ökonomieweg vom Eingang Mühlentor bis zur Parkbrücke einschließlich der Zuwegung zum Strandbad,
- dem Drive vom Havelhaus einschließlich der Zuwegung zum Strandbad bis zum Pfortnerhaus II.

Die Benutzung der freigegebenen Wegstrecken geschieht auf eigene Gefahr. Eine Bekämpfung von Schnee und Eisglätte erfolgt nicht.

## **II.**

In Ausnahme zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe i der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnIVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) wird die Benutzung von Flächen als Liegewiesen unter den Voraussetzungen, dass

- die freigegebenen Flächen schonend benutzt werden,
- Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden und
- andere Parkbesucher nicht gestört werden,

in folgenden Parkanlagen gestattet:

### Park Sanssouci

- ausschließlich auf der Marstallkoppel zwischen dem Bornstedter See und der Gaststätte zur Historischen Mühle,

### Neuer Garten

- ausschließlich auf der Wiese der ehemaligen Baumschulfläche östlich des Grünen Hauses,

## Park Babelsberg

- ausschließlich auf der uferseitigen Wiese entlang des Drive zwischen dem Strandbad und dem Kutschenparkplatz am Kleinen Schloss, auf der hangseitigen Wiese entlang des Drive zwischen dem Strandbad und dem Weg zum Matrosenhaus sowie auf der Wiese östlich der ehemaligen Hofgärtnerei.

Im Übrigen gelten für die freigegebenen Flächen die in § 3 der Stiftungsanlagenverordnung (StiftAnlVO) genannten Verbote.

### III.

In Ausnahme zu § 3 Absatz 1 Satz 3 Buchstaben g und i der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die im Vermögen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen (Stiftungsanlagenverordnung – StiftAnlVO) vom 21. September 2006 (ABl. 2006 S. 691) wird das Baden und Lagern unter den Voraussetzungen, dass

- die freigegebene Liegefläche schonend benutzt wird,
- Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt werden,
- der Schilfgürtel nicht betreten und
- andere Parkbesucher nicht gestört werden,

ausschließlich auf der dafür im Neuen Garten am Heiligen See ausgewiesenen Fläche

gestattet.

Im Übrigen gelten für die freigegebene Fläche die in § 3 der Stiftungsanlagenverordnung (StiftAnlVO) genannten Verbote.

Die vorbezeichneten Wegstrecken, Liegewiesen und die Badestelle sind in den dieser Allgemeinverfügung beigefügten Planzeichnungen der Parkanlagen gekennzeichnet.

Die Allgemeinverfügung ist unbefristet. Der Widerruf und zeitweilige Einschränkungen der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf den für den Fahrradverkehr freigegebenen Wegstrecken die Straßenverkehrsordnung (StVO) Anwendung findet.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Allee nach Sanssouci 5, 14471 Potsdam, Widerspruch erhoben werden.

Potsdam, den 15.12.2009

Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh